

Satzung der Stadt Usingen über die Nutzung der Freizeitanlage „Hattsteinweiher“ (Bade- und Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), i.V.m. der Rechtsverordnung des Landrates des Hochtaunuskreises über die Zulassung des Gemeingebrauchs am Hattsteinweiher in Usingen als Badegewässer vom 17.05.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen am 20.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Bade- und Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt und Badebetrieb in der Freizeitanlage „Hattsteinweiher“ in Usingen, Stadtteil Usingen und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.
Mit dem Betreten der Freizeitanlage wird diese Bade- und Benutzungsordnung für alle Besucher verbindlich.
2. Die Freizeitanlage „Hattsteinweiher“ umfasst
 - a) die gesamte Wasserfläche einschl. der angrenzenden Uferbereiche, die Liegewiese bis hin zur Zufahrtsstraße zum Hattsteinweiher, die Sanitäreinrichtungen.
 - b) die auf den angrenzenden Flächen ausgewiesenen Parkplätze.Ausgenommen bleibt der Grundstücksbereich der am Hattsteinweiher befindlichen Gaststätte.
3. Die Überwachung und Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen wird von städtischen Bediensteten oder sonstigen von der Stadt beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 2

Benutzung der Freizeitanlage

1. Die Benutzung der Freizeitanlage - mit Ausnahme der Regelung im § 3 Nr. 5 ist grundsätzlich allen Personen gestattet.
2. Das Befahren der Freizeitanlage mit Zweirädern und Kraftfahrzeugen sowie das Reiten ist verboten. Personenkraftwagen und Zweiräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkflächen abzustellen.
3. Das Aufstellen von Zelten und das Nüchtern im Bereich der gesamten Freizeitanlage ist verboten.

II. Badeordnung

§ 3

Benutzung des Hattsteinweiher

1. Es ist entsprechend nachfolgender Regelung dieser Bade- und Benutzungsordnung jedermann erlaubt, im Hattsteinweiher von dem dazu angelegten Badestrand aus zu baden. Die Schwimm- und Badeerlaubnis erstreckt sich ausschließlich auf den abgetrennten ostwärtigen Bereich des Weiher.
Das Betreten des übrigen Ufer- und Weiherbereiches ist untersagt.
2. Der Aufenthalt im Bereich der Badeanlage ist nur in üblicher Bekleidung gestattet.
3. Jede Verunreinigung der Freizeitanlage und aller sonstigen Einrichtungen ist untersagt. Zur Beseitigung der Abfälle sind die aufgestellten Mülleimer zu benutzen.
4. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
5. Keinen Zutritt haben
 - a) Personen mit ekelerregenden und/oder ansteckenden Krankheiten.
 - b) Betrunkene
 - c) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung einer volljährigen Person.
6. Der Aufenthalt auf der Freizeitanlage ist nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Die Freizeitanlage ist alsdann zu räumen.
7. Lärmende Musik, Handlungen und Spiele, welche die übrigen Badegäste und Benutzer empfindlich stören, sind zu unterlassen.
8. Es ist nicht gestattet
 - a) Feuerstellen anzulegen und Feuer zu entzünden
 - b) die Uferbereiche zu beschädigen
 - c) Enten zu füttern

§ 4

Sicherheit

1. Bei Unfällen oder Verletzungen sind die Mitglieder der DLRG oder die örtlichen Rettungsstellen (Polizei, Feuerwehr) zu benachrichtigen. Zur Hilfeleistung ist jeder Besucher verpflichtet, soweit er sich dadurch nicht selbst in erhebliche Gefahr begibt.
2. Bei auftretendem Gewitter ist das Wasser von allen Personen zu verlassen.

III. Schlussbestimmungen

§ 5

Verkauf von Waren

Das Anbieten und Verkaufen von Waren jeglicher Art sowie die Werbung innerhalb des gesamten Freizeitgeländes ist nicht gestattet.

Ausgenommen bleiben im Auftrag oder mit Genehmigung der Stadt betriebene Verkaufsstellen.

§ 6

Haftung und Fundgegenstände

1. Der Aufenthalt in der Freizeitanlage Hattsteinweiher erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet weder für Personen- noch für Sachschäden der Besucher.

Für die Aufbewahrung der Kleidung und der sonstigen mitgeführten Gegenstände hat der Besucher selbst Sorge zu tragen.

2. Gegenstände, die im Gelände der Freizeitanlage gefunden werden, sind bei der Rettungsstation der DLRG bzw. beim Fundbüro der Stadt Usingen, Rathaus, abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7

Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bade- und Benutzungsordnung entscheidet der Magistrat.

§ 8

Verstöße

1. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Bade- und Benutzungsordnung kann der betreffende Besucher aus der Freizeitanlage verwiesen werden.
2. Die Stadt ist berechtigt, denjenigen Besucher, der grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen diese Bestimmungen verstößt, von dem Betreten der Freizeitanlage bis zur Dauer eines Jahres auszuschließen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 die Freizeitanlage mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen befährt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 im Bereich der Freizeitanlage reitet,

- c) entgegen § 2 Abs. 3 im Bereich der Freizeitanlage zeltet und/oder nächtigt,
- d) entgegen § 3 Nr. 3 die Freizeitanlage in Form von Abfällen verunreinigt und nicht die Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt,
- e) entgegen § 3 Nr. 4 Tiere mitbringt,
- f) entgegen § 3 Nr. 5a) sich im Bereich der Freizeitanlage aufhält, obwohl er unter einer ekelerregenden und/oder ansteckenden Krankheit leidet,
- g) entgegen § 3 Nr. 5b) sich im Bereich der Freizeitanlage aufhält, obwohl er betrunken ist,
- h) entgegen § 3 Nr. 5c) es zulässt, dass sich Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung einer volljährigen Person im Bereich der Freizeitanlage aufhalten,
- i) entgegen § 3 Nr. 6 sich außerhalb der Zeit auf der Freizeitanlage aufhält,
- j) entgegen § 3 Nr. 7 es nicht unterlässt, lärmende Musik zu verursachen, sowie Handlungen und Spielen nachzugehen, welche die übrigen Besucher und Badegäste empfindlich stören,
- k) entgegen § 3 Nr. 8a) Feuerstellen anlegt oder Feuer entzündet,
- l) entgegen § 3 Nr. 8b) die Uferbereiche beschädigt,
- m) entgegen § 3 Nr. 8c) Enten füttert,
- n) entgegen § 5 Waren anbietet oder verkauft,
- o) entgegen § 5 im Bereich der Freizeitanlage Werbung betreibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Usingen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bade- und Benutzungsordnung vom 01.12.1982 außer Kraft

Usingen, den 12.07.2011

Steffen Wernard
Bürgermeister